

§ 0121 BGB

(1) Die Anfechtung muss in den Fällen der §§ [119 BGB](#), [120 BGB](#) ohne schuldhaftes Zögern ([unverzüglich](#)) erfolgen, nachdem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die einem Abwesenden gegenüber erfolgte Anfechtung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn die Anfechtungserklärung [unverzüglich](#) abgesendet worden ist.

(2) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der [Willenserklärung](#) zehn Jahre verstrichen sind.